

# RS Vwgh 2008/12/22 2004/03/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2008

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

VStG §19 Abs1;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

VStG §24;

## Rechtssatz

Bei der Entscheidung der Berufungsbehörde über die Strafbemessung kommt es auf die Einkommensverhältnisse zur Zeit der Erlassung des Berufungsbescheides an (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2004, Zl. 2004/03/0102). Handelt es sich dabei um einen nach Aufhebung eines Bescheides durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ergehenden Ersatzbescheid, so sind inzwischen eingetretene Änderungen der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen, sodass es auf die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Ersatzbescheides ankommt. Die Strafbemessung setzt entsprechende Erhebungen dieser Umstände durch die Behörde voraus, wobei allerdings in der Regel mit den Angaben des Beschuldigten das Auslangen zu finden sein wird (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 12. Dezember 1995, Zl. 94/09/0197).

## Schlagworte

Berufungsverfahren  
Maßgebende Rechtslage  
maßgebender Sachverhalt  
Maßgebende Rechtslage  
maßgebender Sachverhalt  
Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise  
Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004030029.X01

## Im RIS seit

23.01.2009

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)